

# Gemeinde Bichl

## *Verordnung über das Halten von Hunden*

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2001 und des Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Dez. 1999 erlässt, die Gemeinde Bichl folgende Verordnung über das Halten von Hunden

### **§ 1 Freies Umherlaufen von Hunden**

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen, insbesondere Sport- und Schulanlagen, sowie auf öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches, vor allem im näheren Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen, verboten.
2. Auf öffentlichen Kinderspielplätzen und Anlagen, sowie Schulanlagen, ist das Mitführen von Hunden untersagt.
3. In der Hegezeit für landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschl. Bereiche im Moos), vom 20.03. – 15. 10 jeden Jahres, gilt grundsätzlich die Anleinplicht in der Gemarkung Bichl. In diese Zeitspanne fällt auch die Wiesenbrüttersperre. Außerhalb dieser Zeit besteht für aggressive oder ungehorsame Hunde aller Größen generelle Anleinplicht. Als aggressiv gelten Hunde, die Menschen angreifen bzw. mit anderen Hunden häufig Streit suchen. Als ungehorsam gelten Hunde, die trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Hundebesitzer bzw. Begleitperson keine Verhaltensänderung erkennen lassen. Außerdem ist darauf zu achten, dass Personen, vor allem aber Kinder, durch frei laufende Hunde weder bedroht noch belästigt werden dürfen.

### **§ 2 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 1 dieser Verordnung sind folgende Hunde:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs und der Zollverwaltung,
3. Hunde, die zum Einsatz in einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 3 Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Anlagen und Gehwegen durch Hunde ist tunlichst zu verhindern.

Gegebenenfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen.

### **§ 4 Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung verstößt, kann gem. Art. 18 Abs. 3 LStVG bzw. Art. 66 Abs. 5 BayStrWG mit Geldbuße bis zu 250,-- € belegt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bichl, 18. November 2003

GEMEINDE BICHL

Schmid

1. Bürgermeister